

Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Sie setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden vom jeweiligen Rat auf der Grundlage von Vorschlägen der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Parteien und Massenorganisationen gebildet.

(3) Die Zusammensetzung der Wahlkommission des Kreises wird durch den Rat des Bezirkes, die Zusammensetzung der Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen von den Räten der Kreise bestätigt.

§ 7

Aufgaben der Kreiswahlkommission

(1) Die Kreiswahlkommission leitet das gesamte Wahlgeschehen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kreistag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiskommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkshammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zu den Kreistagen bzw. den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung;
- b) sie leitet die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert ihre Tätigkeit;
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von